

S a t z u n g

über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern in der Gemeinde Otting

Die Gemeinde Otting, nachfolgend jeweils kurz Gemeinde genannt, erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBI. S. 147) und § 126 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. S. 341) folgende

S a t z u n g

§ 1

Grundsatz

Die Benennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Grünanlagen ist Aufgabe der Gemeinde.

Die Entscheidung trifft der Gemeinderat auf Grund einer Empfehlung des Bürgermeisters.

§ 2

Straßennamenschilder

Alle benannten Verkehrsflächen werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Pflichten der Betroffenen

Die Betroffenen (Eigentümer von grundstücksgleichen Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art) haben das Anbringen von Straßennamenschildern zu dulden. Vor Anbringen der Schilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen. Die Gemeinde bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamensschilder. Schäden, die den Betroffenen durch diese Maßnahme entstehen, sind durch die Gemeinde zu beseitigen oder zu entschädigen.

Straßennamenschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Otting, den 13. August 1982

Gemeinde Otting

Häfelein
1. Bürgermeister